



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Burg

Besuch vom 11. Juli 2017

Az.: 23I-SA/I/17

Inhalt

| | | |
|----------|--|---|
| A | Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf..... | 2 |
| B | Positive Beobachtungen | 3 |
| C | Feststellungen und Empfehlungen..... | 3 |
| I | Durchsuchung mit Entkleidung..... | 3 |
| D | Weiterer Vorschlag | 4 |
| I | Hausordnung in mehreren Sprachen | 4 |
| E | Weiteres Vorgehen..... | 4 |

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 11. Juli 2017 die Justizvollzugsanstalt Burg.

Die Justizvollzugsanstalt Burg ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen ab einer Vollzugsdauer von zwei Jahren und sechs Monaten, lebenslangen Freiheitsstrafen sowie für den Vollzug von Untersuchungshaft und den offenen Vollzug. Ferner ist sie die in Sachsen-Anhalt zuständige Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung männlicher Verurteilter.

Die Justizvollzugsanstalt Burg wurde im Jahr 2009 in Betrieb genommen und stellt ein sog. PPP-Projekt (Public Private Partnership) dar. Eigentümer der Justizvollzugsanstalt ist das Land Sachsen-Anhalt. Allerdings haben private Unternehmen die Justizvollzugsanstalt finanziert und gebaut. Zudem werden die sozialen Dienste von dem privaten Unternehmen gestellt. Gleiches gilt für das Freizeit- und Sportangebot sowie die Schuldnerberatung und ähnliche Angebote.

Die Justizvollzugsanstalt Burg verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 553 Haftplätzen in der Strafhaft (geschlossener Vollzug), 60 Haftplätzen in der Untersuchungshaft, 18 Haftplätzen in der Sicherungsverwahrung und 50 Haftplätzen im offenen Vollzug. Damit umfasst die Belegungsfähigkeit insgesamt 681 Haftplätze. Zum Zeitpunkt des Besuchs war die Justizvollzugsanstalt Burg mit 602 Gefangenen belegt, wovon 16 im offenen Vollzug waren.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Justizvollzugsanstalt am 10. Juli 2017 beim Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt an. Sie traf am 11. Juli 2017 um 9:45 Uhr in der Justizvollzugsanstalt ein und wurde von dem stellvertretenden Anstaltsleiter und dem Sicherheitsdienstleiter in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Straf- und Untersuchungshaftabteilungen, die besonders gesicherten Hafträume mit und ohne Fixierungsvorrichtung, die videoüberwachten Kriseninterventi-

onsräume, die Arresträume, die Duschräume, die medizinische Abteilung und die Sicherungsverwahrung.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen. Zudem sprach die Delegation mit dem Anstaltsarzt, einer Seelsorgerin sowie einem Vertreter der Gefangenenmitverantwortung und Vertretern des Personalrats.

Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Positiv hervorzuheben sind das breite Sport- und Beschäftigungsangebot sowie die langen Aufschlusszeiten in der Justizvollzugsanstalt Burg. Positiv zu erwähnen sind zudem die gesundheitliche Versorgung und die Vielzahl an Honorarärzten, die in der Justizvollzugsanstalt Burg regelmäßige Sprechzeiten anbieten u.a. aus den Bereichen Neurologie, Urologie, Orthopädie und Gastroenterologie.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Durchsuchung mit Entkleidung

Alle Gefangenen werden beim Zugang in die Justizvollzugsanstalt durchsucht und dabei vollständig entkleidet. Dies wurde durch die Anstaltsleitung in der „Anstaltsverfügung 29/2016“ mit Bezugnahme auf § 85 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 JVollzGB LSA allgemein angeordnet. Im Gegensatz zu § 85 Abs. 3 JVollzGB LSA, wonach der Anstaltsleiter allgemein anordnen kann, „dass der Gefangene *in der Regel* bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt zu durchsuchen ist“, sieht die „Anstaltsverfügung 29/2016“ keine Möglichkeit vor, im Einzelfall von der vollständigen Entkleidung abzusehen.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des BVerfG einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.² Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen.

Es ist sicherzustellen, dass Anordnungen zur Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, immer einen Ermessensspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnen und die Bediensteten hierfür sensibilisiert werden. Ferner wird empfohlen, eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung in zwei Phasen durchzuführen. Hier wird die Menschenwürde der Betroffenen in der Weise geschont, dass sie nicht vollständig entkleidet vor den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt stehen.

¹ BVerfG, 05. März 2015, 2 BvR 746/13, juris Rn 33 – 35.

² BVerfG, 10. Juli 2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 16, unter Verweis auf EGMR, van der Ven ./, Niederlande, 50901/99, 4.2.2003, Rn. 62.

D Weiterer Vorschlag

I Hausordnung

Die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Burg steht derzeit nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Beim Aufnahmegespräch wird ausländischen Gefangenen die Hausordnung durch einen Dolmetscher in mündlicher Form übersetzt.

Es ist wichtig, dass die Gefangenen Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen und verstehen. Auch Personen, die der deutschen Sprache gar nicht oder unzureichend mächtig sind, sollte weitgehend ermöglicht werden, Regeln und Erwartungen der Einrichtung verstehen zu können. Oft ergeben sich erst während des Alltags im Vollzug Fragestellungen, welche durch Hinweise in der Hausordnung geklärt werden könnten. Daher wäre es wünschenswert, die Hausordnung in die benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.

E Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 06.09.2017